

AMENDMENT FORM

Vorschlag für die Änderung von: Art. 25 des Verfassungsentwurfs (CONV 517/03')

von Herrn/Frau: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Einführung des Gesetzgebungsverfahrens nach Art. 25 Abs. 1 für alle EU-Politikbereiche und Einführung der qualifizierten Mehrheitsentscheidung im Rat durch Abänderung von Art. 25 wie folgt :

Art. 25 Gesetzgebungsakte

Gesetze und Rahmengesetze werden auf Vorschlag der Kommission vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam nach den in Artikel X (*zweiter Teil der Verfassung*) festgelegten Modalitäten des Gesetzgebungsverfahrens erlassen. Gelingt es den beiden Organen nicht, sich zu einigen, so wird der betreffende Rechtsakt nicht erlassen.

~~Für die in Artikel Z (*frühere dritte Säule*) genannten Fälle gelten besondere Vorschriften.~~

Im Gesetzgebungsverfahren beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

~~(2) In bestimmten Fällen, die in der Verfassung aufgeführt sind, werden die Gesetze und die Rahmengesetze vom Rat erlassen.~~

~~(3)~~ **(2)** Im Rahmen eines Verfahrens zur Annahme eines europäischen Gesetzes oder eines europäischen Rahmengesetzes tagen das Europäische Parlament und der Rat öffentlich.

Begründung:

Das in Art. 25 Abs. 1 eingeführte Gesetzgebungsverfahren muss auf alle EU-Politikbereiche Anwendung finden. Fälle, in denen Gesetze oder Rahmengesetze ausschließlich vom Rat erlassen werden, sollte es danach nicht mehr geben. Für das Gesetzgebungsverfahren muss die qualifizierte Mehrheitsentscheidung im Rat eingeführt werden.